



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

Bundesministerium
für Umwelt
Stubenbastei 5
1010 Wien

BEZUGS G E S E T Z E N T W U R F Zl. 13 6 -GE/19. PC Datum: 21. MRZ. 1996 Unterschrift:
--

A. Nurn

Zahl
0/1-1190/21-1996

Chiemseehof
(0662) 8042-2982
Frau Dr. Margon

Datum
8.3.1996

Betreff

Entwurf einer Novelle zum Umweltförderungsgesetz; Entwurf einer Novelle zum Altlastensanierungsgesetz; Begutachtungsverfahren im Rahmen der Budgetbegleitgesetze; Stellungnahme

Bezug: Do Zl 41 7000/23-II/1/96

Zu den obbezeichneten Gesetzentwürfen gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Grundsätzliches:

1. Die Landeshauptmännerkonferenz hat am 9.2.1996 zum Konsolidierungsprogramm unter anderem folgendes beschlossen:

"Die Landeshauptmännerkonferenz ist der Ansicht, daß das von der Budgetarbeitsgruppe erarbeitete Konsolidierungsprogramm des Bundes für die Jahre 1996 bis 1999 eine erfolgversprechende Grundlage zur Sanierung des Bundeshaushaltes darstellt, die einer Überforderung künftiger Generationen entgegenwirkt und zudem die Voraussetzungen für eine zeitgerechte Teilnahme Österreichs an der Europäischen Währungsunion schafft.

Die Landeshauptmännerkonferenz vertritt nach einer ersten Prüfung auch die Auffassung, daß dieses Programm auf einer nach den Grundsätzen der Gleichheit, der Leistungsfähigkeit des Einzelnen und der sozialen Ausgewogenheit ausgelegten Verteilung der Lasten beruht.

Die Landeshauptmännerkonferenz bringt auch ihre Überzeugung zum Ausdruck, daß aufbauend auf den Grundsätzen dieses Programmes ehestmöglich eine handlungs- und durchsetzungsfähige Bundesregierung gebildet werden kann, die in der Lage ist, die Konsolidierung der gesamten Staatsfinanzen mit den unabdingbar damit verbundenen Strukturveränderungen umzusetzen, der Arbeitslosigkeit wirksam entgegenzusteuern und die Qualität des österreichischen Wirtschaftsstandortes sowie einen angemessenen sozialen Standard in Österreich nachhaltig zu sichern.

Zum Entwurf einer Novelle zum Altlastensanierungsgesetz:

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, parallel zum Inkrafttreten der Deponieverordnung das Altlastensanierungsgesetz zu ändern, um das Verfüllen von Billigdeponien zu stoppen.

Der vorliegende Entwurf wird jedoch zu einem wesentlich höheren bürokratischen Aufwand führen. Insbesondere sind eine Vielzahl von Behördenverfahren zu erwarten. Durch das Einbeziehen von Geländeverfüllungen und Geländeanpassungen in die beitragspflichtigen Vorgänge wird sich die Zahl der Überprüfungen und Feststellungsverfahren wesentlich erhöhen. Auch die erforderliche Prüfung, ob Abschlüsse geltend gemacht werden können oder Zuschläge verrechnet werden müssen, führt zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Desweiteren wird ein erheblicher Aufwand bei den Bezirksverwaltungsbehörden und beim Abfalltechnischen Sachverständigendienst erwartet, da bei bestehenden Deponien zu prüfen ist, welchem Deponietyp gemäß Deponieverordnung diese zuzuordnen sind. Als Folgewirkung ist auch mit zahlreichen Berufungen zu rechnen. Es ist somit entgegen den Aussagen des Umweltministeriums mit einem erheblichen Mehraufwand bei den Ländern zu rechnen. Es werden daher folgende Änderungsvorschläge erstattet:

- a) Grundsätzlich soll die Abgabenbehörde selbst die notwendigen bescheidmäßigen Feststellungen treffen.
- b) Für vorgesehene Begünstigungen soll der Beitragsschuldner, für welchen diese wirksam werden, durch Gutachten autorisierter Stellen selbst die Nachweise erbringen, daß die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Der Entwurf dient nicht der anzustrebenden Konsolidierung der öffentlichen Haushalte. Er bewirkt - ganz im Gegenteil - einen massiven zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Sollte seitens des Bundesministeriums keine Bereitschaft bestehen, die kostensenkenden Vorschläge umzusetzen, wird der Entwurf abgelehnt, wenn sich der Bund nicht zur Übernahme aller aus dem Entwurf resultierenden Mehrkosten bereit erklärt.

Zu Z 2:

Zu Abs 1 Z 2 wird bemerkt, daß es zu einer Vielzahl von Prüfungs- und Feststellungsverfahren durch die Behörde kommen wird, in denen zu erklären sein wird, ob Verfüllungen von Geländeunebenheiten oder das Vornehmen von Geländeanpassungen mit Abfällen durchgeführt wurde. Zu prüfen ist auch, ob diese Maßnahmen im Zusammenhang mit einer "übergeordneten Baumaßnahme" stattgefunden haben.

Zu bemängeln ist, daß der Behörde keine Betretungsrechte und Probenziehungsrechte eingeräumt werden, obwohl diese Voraussetzung zur Durchführung von amtswegigen Feststellungen und Prüfungen sind. Offen bleibt auch die Frage, wer den Aufwand solcher Überprüfungen (hiezuhin sind Baggerschürfe notwendig) tragen soll. Es wäre erforderlich, für den Beitragsschuldner, bei dem nachträglich auf Grund von Überprüfungen eine Beitragspflicht festgestellt wurde, die Kostentragung für den Behördenaufwand sowie für den Maschineneinsatz vorzusehen.

Werden Abfälle zur langfristigen Ablagerung außerhalb des Bundesgebietes verbracht (Abs 1 Z 4), wäre vorzusehen (da für den Export von Abfällen eine Exportbewilligung des Umweltministeriums mittels Bescheid erforderlich ist) im Exportbewilligungsbescheid bereits das Bestehen einer ALSAG-Beitragspflicht festzulegen.

Zu Z 3:

Gerade bei Verfüllungen oder sonstigen beitragspflichtigen Tätigkeiten (Z 3 und 4) wird es nicht immer möglich sein, allenfalls im Nachhinein den Beitragsschuldner zu ermitteln. Die Vollziehbarkeit würde wesentlich erleichtert, wenn anstelle desjenigen, der Abfälle verfüllt oder die beitragspflichtige Tätigkeit veranlaßt, jeweils der Liegenschaftseigentümer der verpflichtete Beitragsschuldner wäre. Eine solche Regelung würde auch verhindern, daß unzulässigerweise Auffüllungen bzw Verfüllungen mit Abfällen durchgeführt werden. Der Liegenschaftseigentümer würde darauf achten, daß dies nicht ohne seine Zustimmung geschieht. Weiter ist dadurch der Beitragsschuldner einfach feststellbar.

Zu Z 12:

Zur Ermittlung der Priorität einer Altlast sollten diese Mittel ebenso herangezogen werden.

Strafbestimmungen:

Die Beitragsschuldner werden verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, steht dies nicht unter Strafsanktion. Ebenso müsste, wenn Betretungsrechte zur Durchführung von Überprüfungen eingeräumt werden, das Verweigern der Betretung von Liegenschaften unter Strafsanktion gestellt werden. Strafsanktionen fehlen auch für die Deponieaufsichtsorgane hinsichtlich ihrer Mitteilungspflicht an die Hauptzollämter.

Übergangsbestimmungen:

Diese fehlen hinsichtlich des Wirksamwerdens des neuen Beitrags-Berechnungsmodus. Es wäre auch zu klären, wie vorzugehen ist bzw welcher Beitrag zu entrichten ist, bis eine Feststellung der Behörde über die Verrechnung von Zuschlägen oder Abschlägen getroffen wurde.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber
Landesamtsdirektor